

# KIEL WORKING PAPER

Steigende Grund-  
erwerbsteuersätze,  
Verhaltensreaktionen  
und der Länderfinanz-  
ausgleich



*Jens Boysen-Hogrefe*

# ZUSAMMENFASSUNG

## STEIGENDE GRUNDERWERBSTEUERSÄTZE, VERHALTENSREAKTIONEN UND DER LÄNDERFINANZAUSGLEICH

*Jens Boysen-Hogrefe*

In wenigen Jahren haben abgesehen von Bayern und Sachsen alle Länder die Sätze der Grunderwerbsteuer deutlich erhöht. Es gibt empirische Evidenz, dass die Steuersatzanhebungen durch Verhaltensreaktionen zu niedrigeren Immobilienumsätzen geführt haben. Durch die gesonderte Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer im Länderfinanzausgleich werden negative fiskalische Effekte der Verhaltensreaktionen zum Teil ausgeglichen, so dass ein Anreiz für zusätzliche Steuersatzanhebungen besteht. Die Studie quantifiziert die Effekte von Verhaltensreaktionen und zeigt in verschiedenen Szenarien das Zusammenspiel mit dem Länderfinanzausgleich auf.

Keywords: Länderfinanzausgleich, Grunderwerbsteuer, Verhaltensreaktionen  
JEL classification: H21, H77, R31

**Jens Boysen-Hogrefe**

Kiel Institute for the World Economy

Kiellinie 66, 24105 Kiel, Germany

Phone: +49-431-8814-210

*E-mail: jens.hogrefe@ifw-kiel.de*

*The responsibility for the contents of this publication rests with the author, not the Institute. Since working papers are of a preliminary nature, it may be useful to contact the author of a working paper about results or caveats before referring to, or quoting, a paper. Any comments should be sent directly to the author.*

## 1 EINLEITUNG

Mit der Föderalismusreform des Jahres 2005 haben die Länder die Autonomie über die Festsetzung des Satzes der Grunderwerbsteuer, die beim Erwerb von Immobilien anfällt, erhalten. Zugleich sollen die Mehreinnahmen aus den Satzanhebungen nicht über den Länderfinanzausgleich nivelliert werden, sondern bei den jeweiligen Ländern verbleiben. Um dies zu gewährleisten, wird der Durchschnittssteuersatz allen Ländern unterstellt und darüber für jedes Land hypothetische Grunderwerbsteuereinnahmen errechnet, die in die Finanzkraftmesszahl des Länderfinanzausgleichs eingehen. Bis zum Jahr 2007 blieb der Satz bundeseinheitlich bei 3,5 %, dann hob Berlin als erstes Land den Steuersatz an. Es folgte eine Vielzahl von Steuersatzanhebungen in mehreren Ländern, so dass Deutschland inzwischen im internationalen Vergleich sehr hohe Steuersätze auf Immobilientransaktionen aufweist (Bechtoldt et al. 2014). Nur in Sachsen und Bayern ist der Satz nach wie vor unverändert.

Der starke, sukzessive Anstieg der Grunderwerbsteuersätze ist kritisch zu sehen, da die Grunderwerbsteuer das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger verzerren dürfte. Dies wirkt effizienzmindern, und die Steuerbasis erodiert. Jedoch ist bei der derzeitigen Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer im Länderfinanzausgleich ein zusätzlicher Anreiz gesetzt die Steuersätze zu erhöhen, worauf grundsätzlich in RWI (2012) hingewiesen wird. In diesem Papier soll die Wirkweise des Länderfinanzausgleichs bzw. die Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer in diesem vertieft in den Blick genommen werden und dabei insbesondere die Rolle von Verhaltensreaktionen fokussiert werden. In der Literatur gibt es mehrere Hinweise, dass Transaktionssteuern auf Immobilien die Zahl der Transaktionen beeinflussen und somit die Bemessungsgrundlage durch eine Steuersatzanhebung gemindert werden dürfte. Empirische Befunde in dieser Arbeit bestätigen dieses Muster. Zudem wird dargelegt, dass die derzeitigen Regelungen des Länderfinanzausgleichs die fiskalischen Verluste, die für sich genommen aus den Anpassungsreaktionen entstehen, für das jeweils betroffene Land ausgeglichen werden.

Der Aufsatz stellt im Folgenden zunächst dar, wie sich Steuersätze und Einnahmen in der Grunderwerbsteuer der vergangenen Jahre entwickelt haben. Die jüngst hohe Dynamik der Steuereinnahmen überstrahlt dabei, dass die stark gestiegenen Steuersätze Verhaltensreaktionen, die die Steuereinnahmen mindern, ausgelöst haben dürften. Dazu wird neben einem kurzen Überblick über die Literatur eine empirische Studie durchgeführt, die auf negative Effekte steigender Steuersätze auf die steuerpflichtigen Umsätze hindeutet. Ferner wird die Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer im Länderfinanzausgleich diskutiert, und es werden basierend auf dem Zahlenwerk des Länderfinanzausgleichs des Jahres 2015 Simulationen gerechnet, die den Effekt von Steuersatzänderungen einzelner Länder quantifizieren sollen.

Somit kann geschlussfolgert werden, dass der Zugewinn an Steuerautonomie der Länder im Bereich der Grunderwerbsteuer unerwünschte Nebenwirkungen aufweist, nämlich indem über den Zugewinn an Steueraufkommen hinaus zusätzliche Anreize für die Anhebung verzerrender Steuern induziert wurden. Eine vielleicht erwünschte Nebenwirkung von steigenden Grund-

erwerbsteuersätzen, nämlich die Dämpfung von Immobilienpreisblasen, dürfte kaum in hinreichendem Maß eintreten bzw. gibt es andere, zielgenauere Maßnahmen, die deutlich vorzuziehen sind (Boysen-Hogrefe et al. 2012). In der Summe sollte die Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer im Länderfinanzausgleich korrigiert werden.

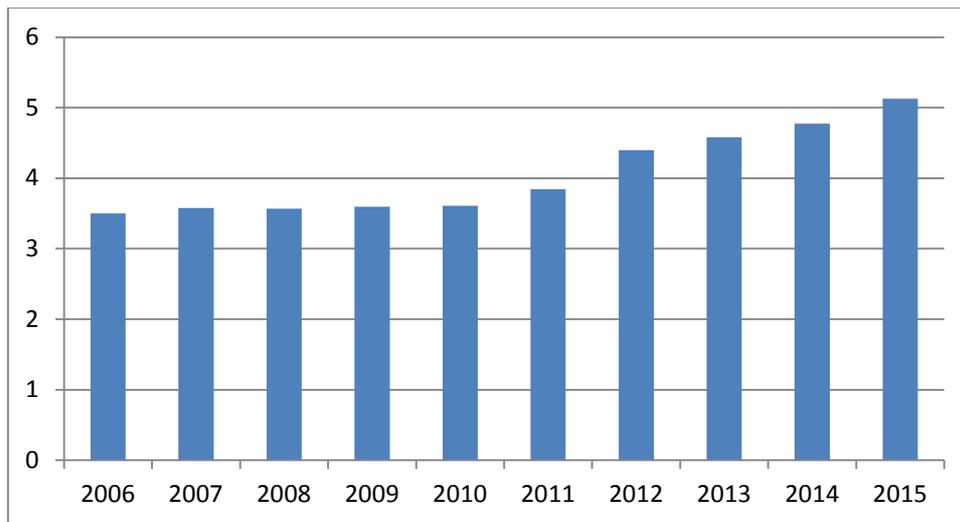
## 2 ENTWICKLUNG GRUNDERWERBSTEUERSÄTZE UND -EINNAHMEN

Im Jahr 2007 hat Berlin als erstes der Länder den Satz der Grunderwerbsteuer angehoben. Für zwei Jahre blieb dies der einzige Fall. Im Jahr 2009 zog das Land Hamburg nach und im Jahr 2010 das Land Sachsen-Anhalt. In den Jahren 2011 folgende haben dann mehrere Länder ihre Grunderwerbsteuersätze angehoben, zum Teil wiederholt (Tabelle 1). Der mit den Einnahmen gewichtete Durchschnittssteuersatz stieg somit von 3,5 % im Jahr 2006 auf über 5 % im Jahr 2015 (Abbildung 1). Jüngst hat zudem das Land Thüringen den Steuersatz 6,5 % erhöht (zum 1.1.2017).

**Tabelle 1:**  
**Steuersatzanhebungen 2007–2017**

Jahr	Monat der Anhebung	Land	Satz nach Anhebung
2007	Januar	Berlin	4,5
2009	Januar	Hamburg	5
2010	März	Sachsen-Anhalt	4,5
2011	Januar	Brandenburg	5
2011	Januar	Bremen	4,5
2011	Januar	Niedersachsen	4,5
2011	Oktober	Nordrhein-Westfalen	5
2011	April	Thüringen	5
2011	November	Baden-Württemberg	5
2012	Januar	Saarland	4,5
2012	Januar	Schleswig-Holstein	5
2012	April	Berlin	5
2012	Juli	Mecklenburg-Vorpommern	5
2012	März	Rheinland-Pfalz	5
2012	März	Sachsen-Anhalt	5
2013	Januar	Saarland	5,5
2013	Januar	Hessen	5
2014	Januar	Bremen	5
2014	Januar	Niedersachsen	5
2014	Januar	Berlin	6
2014	Januar	Schleswig-Holstein	6,5
2014	August	Hessen	6
2015	Januar	Saarland	6,5
2015	Januar	Nordrhein-Westfalen	6,5
2015	Juli	Brandenburg	6,5
2017	Januar	Thüringen	6,5

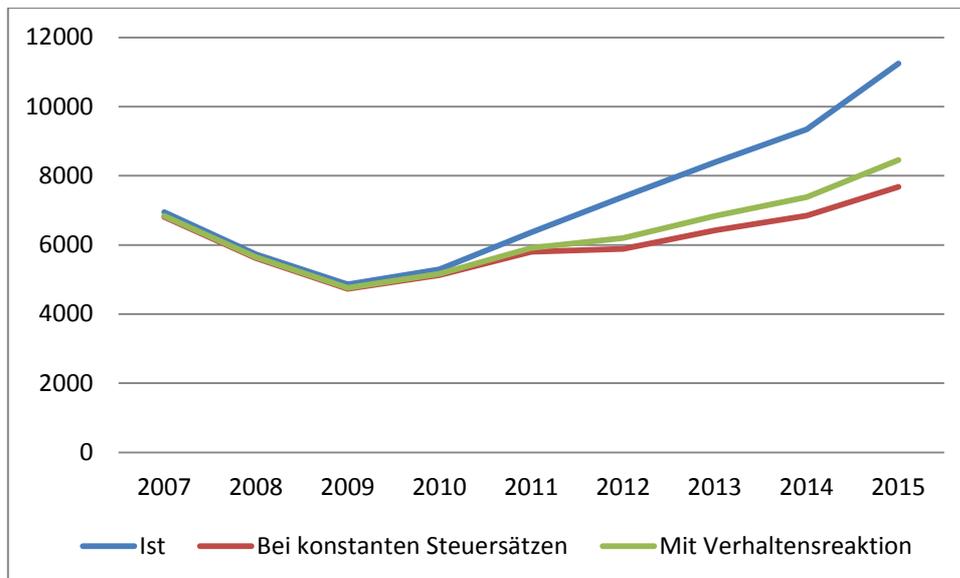
**Abbildung 1:**  
Durchschnittlicher Grunderwerbsteuersatz in Deutschland 2006–2015



In Prozent.

Quelle: Eigene Berechnungen.

**Abbildung 2:**  
Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer 2007 bis 2015



In Mio. Euro. Ist: Einnahmen laut Steuerstatistik. Bei konstanten Steuersätzen: Bemessungsgrundlage wird aus dem Steuer-Ist erschlossen und mit einem Steuersatz von 3,5 % multipliziert. Mit Verhaltensreaktion: Es wird die Annahme getroffen, dass durch die Steuersatzerhöhung die Bemessungsgrundlage im Ist verringert wurde. Pro Prozentpunkt Steuersatzerhöhung fällt die Bemessungsgrundlage um 6 % niedriger aus.

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

Im gleichen Zeitraum sind die Steuereinnahmen kräftig expandiert. Die Einnahmen stiegen von 2007 bis 2015 um über 62 % bzw. 6 % pro Jahr (Abbildung 2). Zur gleichen Zeit hat sich der durchschnittliche Steuersatz um rund 43 % erhöht. Rechnet man die Effekte der Steuerrechts-

änderungen ohne die Berücksichtigung möglicher Verhaltensänderungen der Steuerzahler heraus, ergibt sich ein Zuwachs von 12,8 % bzw. 1,5 % pro Jahr. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass die Bemessungsgrundlage durch die Steuererhöhungen gedämpft wurde. Somit wäre ein Urteil über die Entwicklung der Steuereinnahmen ohne Steuererhöhungen vorschnell. Unterstellt man hingegen, dass mit einem Steuersatzanstieg um einen Prozentpunkt die Bemessungsgrundlage um 6 Prozent sinkt (vgl. Abschnitt 3), ergäbe sich ein Zuwachs der Steuereinnahmen ohne Steuerrechtsänderungen von 23,7 % bzw. 2,7 % pro Jahr.

### 3 VERHALTENSREAKTIONEN AUF STEIGENDE STEUERSÄTZE

Verhaltensreaktionen auf steigende Grunderwerbsteuer lassen sich nur schwer umfassend ökonomisch untersuchen, da die Entscheidungsprozesse für den Erwerb von Immobilien einer Vielzahl von Einflüssen unterworfen sind und sich teilweise über längere Zeit strecken, so dass zum Beispiel ein Immobilienerwerb bereits in die Wege geleitet worden ist, obwohl eine zwischenzeitliche Steuererhöhung die Entscheidung vielleicht ungünstig beeinflusst hätte. Zugleich dürften langfristige Effekte auf das Mobilitätsverhalten nur ungenau abgebildet werden können.

Plausibel erscheint, dass hohe Grunderwerbsteuern die Entscheidung für einen Umzug für Hausbesitzer verzerren. Die Grunderwerbsteuer führt dazu, dass bei zeitgleichem Verkauf und Kauf eines Hauses bei sonst gleichen Preisen quasi der Umzug selbst besteuert wird, was die Entscheidung für einen Umzug belastet („lock-in-effekt“). Auch wird behindert, dass Hausbesitzer, die z.B. angesichts geänderter Lebensumstände oder ökonomischer Rahmenbedingungen eine kleinere Wohnung oder ein kleineres Haus beziehen wollen, also ihren Wohnkonsum einschränken möchten, ein entsprechend günstigeres Objekt erwerben, da die Transaktion zugleich die Kosten der Grunderwerbsteuer mit abdecken muss. Dies kann gerade im Nachgang von Immobilienblasen die Marktbereinigung erschweren. Für Personen, die häufiger den Job und damit einhergehend den Wohnort wechseln wollen oder müssen, verzerrt die Grunderwerbsteuer die Entscheidung über den Wohneigentumserwerb zu Gunsten der Miete.

Vorliegende empirische Untersuchung versuchen, die Effekte der Grunderwerbsteuer anhand von Variationen der Grunderwerbsteuersätze zu messen, und beziehen sich hier vorwiegend auf eine zeitlich eng umrissene Vorher-Nachher-Betrachtung. Langfristigere Effekte von Grunderwerbsteuern, zum Beispiel dass gewisse Personengruppen, wie beschrieben, Mieter bleiben und zum Teil auch weiter in der Zukunft liegende Käufe unterbleiben, lassen sich naturgemäß nicht in diesen Analysen auffangen.

Empirische Untersuchungen zum Einfluss von Verkehrssteuern bzw. Transaktionssteuern liegen u.a. von Costello (2006) für Perth (Australien), Dachis et al. (2012) für Toronto (Kanada) und Aregger et al. (2013) für die Schweiz vor. Letzt genannte Studie untersucht neben Verkehrssteuern auch Steuern auf Gewinne aus Immobilientransfers. Zudem sind die Arbeiten von Best und Kleven (2015) für das Vereinigte Königreich und die Arbeit von Slemrod et al. (2016) für Daten

aus Washington D.C. zu nennen und eine erste Analyse der gestiegenen Grunderwerbsteuersätze in Deutschland bezogen auf die Transaktionshäufigkeit von Fritzsche und Vandrei (2016).

Die empirischen Befunde deuten weitgehend auf die Existenz von Preiseffekten, also die Kapitalisierung der Steuerlast, und vor allem auf Mengenreaktionen bzw. die Existenz von „lock-in-Effekten“ hin. Costello (2006) zeigt, dass eine Senkung der Verkehrssteuern (Grunderwerbsteuer) für Erstbezieher von Eigenheimen zu einer deutlich steigenden Nachfrage in dieser Käufergruppe geführt hat und dass sich bedingt durch Verdrängungseffekte am gesamten Immobilienmarkt höhere Preise einstellten. Dachis et al. (2012) nutzen die Einführung einer Verkehrssteuer für Immobilien in Höhe von 1,1 Prozent des Kaufpreises in Toronto 2008 für eine empirische Untersuchung der resultierenden Nachfrageeffekte. Die Zahl der Immobilienkäufe ist in der Folge um 15 Prozent gesunken und die Verkehrssteuer wurde nahezu vollkommen eingepreist (kapitalisiert). Aregger et al. (2013) finden ebenfalls einen signifikanten Effekt von Verkehrssteuern auf Immobilienpreise in der Schweiz. Da in ihrer Studie der Effekt der Verkehrssteuer durch den Spitzensteuersatz approximiert wird, lässt sich keine Aussage darüber treffen, wie stark Verkehrssteuern eingepreist werden. Die Preiswirkung scheint aber im Bereich der in Dachis et al. (2012) gefundenen zu liegen. Slemrod et al. (2016) hingegen finden keine Evidenz für „lock-in-Effekte“, also Mengenreaktionen, während Best und Kleven (2015) feststellen, dass Immobilienmärkte spürbar auf Variationen der Transaktionssteuersätze reagieren.

In diesem Papier wird auch eine empirische Analyse durchgeführt. Allerdings wird nicht die kurzfristige Wirkung der Steuersatzänderungen auf Preise und Mengen auf Immobilienmärkten betrachtet, sondern der Effekt auf das Steueraufkommen bzw. dessen Bemessungsgrundlage (Preis  $\times$  Menge). Der Schwerpunkt liegt bei dieser empirischen Studie somit etwas anders als in den anderen Studien; untersucht wird nicht das Käuferverhalten, sondern Ziel ist es, mögliche Effekte auf Steuereinnahmen durch Steuersatzänderungen zu quantifizieren.

Die Analyse basiert auf den Veränderungsraten der Steuereinnahmen der Länder jeweils zum Vorjahreswert in den Jahren 2007 bis 2015. Diese werden in einem Panelmodell auf die Veränderung der Steuersätze und auf verschiedene Kontrollvariablen regressiert. Als Kontrollvariablen werden die Zahl der offenen Stellen, die Arbeitslosenquote und die Lohnsteuereinnahmen herangezogen. Sie sollen Konjunkturflektuelle auf den Immobilienmarkt abbilden. Zudem werden Verzögerte der Steueränderungsvariable herangezogen, um dem Umstand gerecht zu werden, dass die Effekte einer Steuerrechtsänderung den Vorjahresvergleich über vier Quartale beeinflussen sollte, und um mögliche dynamische Reaktionen abzubilden.<sup>1</sup> Vorzieheffekte werden durch Vorgezogene der Steueränderungsvariablen kontrolliert. Der Datensatz wird in Quartalsfrequenz geschätzt. Zwar liegen die Steuereinnahmen und einige Kontrollvariablen in monatlicher Frequenz vor, doch würde die Modellierung in der monatlichen Frequenz eine umfangreiche Berücksichtigung dynamischer Effekte notwendig machen. Es werden zwei Spezifikationen ge-

---

<sup>1</sup> Da mehrere Variable in dieser Untersuchung nicht in saisonbereinigter Form vorliegen, werden Vorjahresvergleiche herangezogen, um so Saisoneinflüsse auszuschließen.

schätzt. Modell A ist ein dynamisches Panelmodell mit festen Effekten, in dem die abhängige Variable einmal verzögert aufgenommen wird:

$$y_{it} = \alpha + \sum_{j=-1}^3 \beta_j DS_{it-j} + \gamma DSQ_{it} + \sum_{k=1}^w \delta_k X_{kit} + \phi y_{it-1} + \epsilon_{it}$$

Im Modell B werden statt der verzögerten Abhängigen autoregressive Fehler in einem ansonsten statischen Panelmodell mit festen gruppenspezifischen Effekten unterstellt:

$$y_{it} = \alpha + \sum_{j=0}^3 \beta_j DS_{it-j} + \gamma DSQ_{it} + \sum_{k=1}^w \delta_k X_{kit} + u_i + e_{it}$$

$$e_{it} = \rho e_{it-1} + \epsilon_{it}$$

Die abhängige Variable  $y_{it}$  steht für die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer im Vorjahresvergleich.  $DS_{it}$  bezeichnet die Veränderung des Steuersatzes. Die Variable ist in den meisten Zeitpunkten null, weicht aber 25 Mal zu den jeweiligen Steuererhöhungen von null ab. Neben der kontemporären Variablen werden drei Verzögerte aufgenommen, da sich eine Steuersatzänderung auch auf die Vorjahresvergleiche der drei folgenden Quartale auswirken sollte, und eine vorlaufende Variable, die Vorzieheffekte der Steuererhöhungen abbilden soll.  $DSQ_{it}$  berücksichtigt die Situation, in der die Steuersatzanhebung nicht zu Beginn, sondern im Laufe eines Quartals stattfindet, was in fünf der 25 Male der Fall war.<sup>2</sup>

Beide Modelle werden mit der Methode der kleinsten Quadrate geschätzt. Angesichts der vergleichsweise großen Ausdehnung der Stichprobe in der Zeit dürfte der Nickel-Bias im dynamischen Modell zu vernachlässigen sein. Die Schätzergebnisse bieten Evidenz dafür, dass die Steuersatzanpassungen das Verhalten deutlich beeinflussen (Tabelle 2). Fasst man die Effekte der Steuerrechtsänderungen zusammen, kommt in beiden Spezifikationen ein auf das Jahr bezogener Effekt heraus, dementsprechend die Bemessungsgrundlage zwischen gut 6 und knapp 7,5 Prozent sinkt, wenn der Steuersatz um einen Prozentpunkt angehoben wird.<sup>3</sup>

Bemerkenswert ist, dass dieses Schätzergebnis ähnlich den Effekten der Studie von Fritzsche und Vandreii (2016) ist, wobei diese konzeptionell anders ansetzt und nicht die Bemessungsgrundlage, sondern die Anzahl der Transaktionen als Abhängige hat. Preiseffekte, also die Kapitalisierung der Steuer, werden bei Fritzsche und Vandreii außen vor gelassen. Die Annahme, dass die Bemessungsgrundlage um 6 Prozent bei einer Anhebung des Steuersatzes um einen Prozent-

<sup>2</sup> Die Steuersatzanhebung im Thüringen zum 7.4.2011 wird hier als Anhebung zum Beginn des Quartals gewertet.

<sup>3</sup> Bei der Zusammenfassung werden die  $\beta$ -Koeffizienten und der mit 5/25 gewichtete Koeffizient  $\gamma$  addiert und durch vier geteilt. Gedanklich wird also der Vorzieheffekt in das folgende Jahr gerechnet und der die Bemessungsgrundlage dämpfende Effekt durch die Steueranhebung gemindert, wobei implizit die Annahme getroffen wird, dass die entsprechenden Transaktionen auch bei einem höheren Steuersatz stattgefunden hätten. Im dynamischen Modell A wird der Langfristeffekt unter Berücksichtigung des Koeffizienten des verzögerten Abhängigen ermittelt.

punkt sinkt, kann daher als eher vorsichtig gelten. Im Weiteren wird diese Relation für die Betrachtung der Auswirkungen des Länderfinanzausgleichs genutzt.

**Tabelle 2:**  
**Schätzergebnisse**

	Model A		Model B	
	Koeffizient	t-Wert*	Koeffizient	t-Wert
DS	-9,39	-3,35	-8,47	-2,03
DS t-1	-4,53	-1,06	-7,23	-1,85
DS t-2	-3,24	-1,03	-5,70	-1,44
DS t-3	-3,75	-1,14	-6,13	-1,66
DS t+1	1,46	0,31	1,69	0,48
DS Q	6,43	1,07	4,59	0,56
LSt	0,34	2,49	0,39	2,95
LSt t-1	-0,15	-2,41	0,23	1,82
Al t-1	0,81	7,65	1,09	5,76
OfSt t-1	0,39	5,86	0,55	7,58
C	5,04	7,09	5,68	5,06
y t-1	0,38	6,11		
e t-1			0,37	
$\sigma_u$	2,05		2,99	
$\sigma_\varepsilon$	20,28		20,45	

Anzahl der Beobachtungen: 624 (T=39). \*Fehler nach Ländern geclustert.

Abhängige Variable: implizite Bemessungsgrundlage, errechnet aus Steuereinnahmen und Steuersatz. Modell A: Dynamisches Panelmodell. Modell B: Statisches Panelmodell mit autoregressiven Fehlern. DS: Erste Differenz der Steuersätze. -1: ein Lead. 1,2,3: entsprechende Lags. DS Q: Steuersatzänderung, sofern sie im laufenden Quartal stattfindet (in 5 von 25 Fällen). LSt: Erste Differenz der logarithmierten Lohnsteuereinnahmen. Al: Erste Differenz der logarithmierten Zahl der Arbeitslosen. OfSt: Erste Differenz der logarithmierten Zahl der offenen Stellen.

**Quelle:** Eigene Berechnungen.

## 4 GRUNDERWERBSTEUER UND DER LÄNDERFINANZ- AUSGLEICH

Die Grunderwerbsteuersätze können seit der Föderalismusreform des Jahres 2005 autonom von den Ländern bestimmt werden. Die Einnahmen werden dabei im Länderfinanzausgleich nicht im vollen Umfang angerechnet. Wäre dies der Fall, würde es keinerlei Anreize geben, Mehreinnahmen aus dieser Steuer zu erzielen, da diese dann über den Länderfinanzausgleich umverteilt würden (Homburg 2004). Stattdessen wird ein rechnerisches Aufkommen der Grunderwerbsteuer bei der Ermittlung der Steuerkraft des Landes im Länderfinanzausgleich herangezogen. Das Steueraufkommen  $Y_i$  wird dazu mit einem Korrekturfaktor  $n$  multipliziert, der der Quotient des landesspezifischen Steuersatzes  $S_i$  und des bundesweiten Durchschnittssteuersatzes  $S^*$  ist.

$$nY_i = \frac{Y_i}{S_i} S^* = \frac{Y_i \sum_{j=1}^{16} Y_j}{\sum_{j=1}^{16} \frac{Y_j}{S_j}}$$

Vgl. Broer (2008).

Diese Konstruktion zieht nun ihrerseits das Problem nach sich, dass das rechnerische Steueraufkommen eines Landes steigt, wenn andere Länder ihre Steuersätze erhöhen. Das Land, das den Steuersatz erhöht hat, profitiert in nahezu allen Fällen von der Erhöhung des Steuersatzes, selbst bei starken negativen Verhaltensreaktionen. Schließlich ist nicht nur das Aufkommen für die Entscheidung des Landes relevant, sondern die Differenz zwischen dem Aufkommen und dem rechnerischen Aufkommen, da die letztere Größe nicht in den Länderfinanzausgleich ein- geht.

Ein Beispiel: Angenommen Land A hat bisher den Durchschnittssteuersatz  $S^*=4\%$  als landes- spezifischen Satz. Das Aufkommen der Grunderwerbsteuer wird also vollständig im Länder- finanzausgleich berücksichtigt. Das Land verdoppelt den landesspezifischen Satz und zugleich wird angenommen, dass es zu einer, zugegeben, extremen Verhaltensreaktion kommt. Die Transaktionen halbieren sich. Das Steueraufkommen  $Y_i$  bleibt unverändert. Unterstellen wir weiter, dass das Land nach der Steuererhöhung ein Gewicht von 10 % hat. Der Durchschnitts- steuersatz wäre dann  $S^*=4,4\%$ . Die Steuereinnahmen, die im Länderfinanzausgleich berücksich- tigt werden, sind um 45 % niedriger als die tatsächlichen Steuereinnahmen. Der Differenzbetrag, der sich aus den alten Einnahmen und der Anwendung des hypothetischen Steuersatzes von 4,4 % auf die neue Bemessungsgrundlage ergibt, wird zumindest anteilig über den Länder- finanzausgleich erstattet und zugleich hat das Land Einnahmen von 45 % des Steueraufkom- mens, die nicht in den Länderfinanzausgleich eingehen.

Durch die Besonderheit des Länderfinanzausgleichs hat das Land folglich einen deutlich höheren Anreiz, auch extreme Verhaltensreaktionen zu tolerieren. Negative Effekte auf das Transaktionsvolumen durch steigende Steuersätze fallen aus fiskalischer Sicht für die Länder- gesamtheit an und nur in geringem Maß für das Land, das die Steuersätze erhöht hat. Der er- höhte Anreiz für das einzelne Land, die Steuersätze anzuheben, führt allerdings effektiv nicht zu einer Besserstellung, wenn alle bzw. viele Länder diesem Anreiz folgen.

## 5 SIMULATION DES LÄNDERFINANZAUSGLEICHS

Im Länderfinanzausgleich (im engeren Sinne) werden die Finanzkraftmesszahl, als Maß der Leistungsfähigkeit, und die Ausgleichsmesszahl, als Maß für den „Bedarf“ ermittelt und vergli- chen. Die Finanzkraftmesszahl ist im Wesentlichen die Summe aus den Steuereinnahmen und den Einnahmen aus der Förderabgabe eines Landes sowie der Steuereinnahmen der Kommunen des betreffenden Landes. Die Grunderwerbsteuer wird dabei wie bereits dargestellt mit einem hypothetischen Wert angesetzt. Die Ausgleichsmesszahl wiederum basiert auf der Summe der

Finanzkraftmesszahlen über alle Länder und wird dann anhand der Einwohnerzahl und bestimmter Zuschläge für Stadtstaaten und einzelner Flächenländer ermittelt. Liegt die Finanzkraftmesszahl höher als die Ausgleichsmesszahl, ist das entsprechende Land ein Geberland, liegt sie niedriger ist es ein Nehmerland. Die Ausgleichszuweisungen bzw. -beiträge werden in Abhängigkeit von der Differenz zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl ermittelt, wobei es je nach Größe der relativen Differenz jeweils drei Stufen gibt. Zudem gibt es eine Schranke, die bei zu hohen Beiträgen der Geberländer diese deckelt. Diese Regelung wurde für das Jahr 2015 nach dem vorläufigen Stand der Berechnungen nicht genutzt, da die Beiträge jeweils unterhalb der Schranke lagen.

In der Simulationsrechnung werden nun die hypothetischen Einnahmen der Grunderwerbsteuer variiert und die Finanzkraftmesszahlen sowie die Ausgleichsmesszahlen (über die veränderte Summe) entsprechend angepasst. In bestimmten Fällen werden Verhaltensreaktionen berücksichtigt, wobei angenommen wird, dass das Aufkommensniveau dauerhaft auf Steuersatzänderungen wie in Abschnitt 3 quantifiziert reagiert. Makroökonomische Rückwirkungen werden allerdings außer Acht gelassen. Diese sind nur schwerlich quantifizierbar und kaum den einzelnen Ländern zuordenbar (das Land, dass die Steuersätze anhebt, muss nicht unbedingt vollständig die negativen Konsequenzen tragen, da z.B. auch der Wegzug von Hochqualifizierten verhindert wird). Es werden folgende Szenarien berücksichtigt:

- a) Keine Sonderregelung bei der Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer
  - b) Konstante Grunderwerbsteuersätze bei 3,5 % (ohne Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen)
  - c) Konstante Grunderwerbsteuersätze bei 3,5 % (mit Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen)
  - d) Keine Anhebung in NRW 2015 (mit Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen)
  - e) Anhebung in NRW 2015 fließt eins zu eins in die Finanzkraftmesszahl (mit Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen)
  - f) Hamburg hebt zum 1.1.2015 den Steuersatz um 2 Prozentpunkte an (ohne Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen)
  - g) Hamburg hebt zum 1.1.2015 den Steuersatz um 2 Prozentpunkte an (mit Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen)
- a) Keine Sonderregelung im Länderfinanzausgleich

Würde die gesonderte Berücksichtigung der Einnahmen der Grunderwerbsteuer bei der Berechnung der Finanzkraftmesszahl entfallen, würde dies allen Ländern zugutekommen, deren Steuersätze unter dem Bundesschnitt liegen, allen voran Bayern und Sachsen. Der Freistaat Bayern hätte 2015 rund 450 Mio. Euro weniger im Länderfinanzausgleich abführen müssen und das

Land Sachsen hätte 80 Mio. Euro mehr erhalten, da ihm dann weniger Einnahmen unterstellt worden wären. NRW hätte hingegen rund 200 Mio. Euro weniger Zahlungen durch den Länderfinanzausgleich erhalten und Hessen hätte 140 Mio. Euro mehr abgeführt (Tabelle 3).<sup>4</sup> Bemerkenswert ist ferner, dass die Abweichungen der Zahlen zum Länderfinanzausgleich zur Basisvariante zum Teil sehr gering sind, so zum Beispiel für die Länder Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg oder Rheinland-Pfalz. Alle diese Länder haben in der jüngeren Vergangenheit die Steuersätze erhöht. Dadurch, dass nahezu alle Länder die Steuersätze angehoben haben, heben sich die Effekte nahezu auf.

b) Konstanter Steuersatz von 3,5 %, ohne Verhaltensanpassung

In diesem Szenario wird angenommen, dass es zu keinerlei Variation der Steuersätze gekommen wäre, sondern diese auf dem Stand des Jahres 2006 verharren wären. Hier wird unterstellt, dass trotz der unterbliebenen Anhebung der Steuersätze die Bemessungsgrundlage unverändert geblieben ist, so dass die Steuereinnahmen schlicht aus der Anwendung des Steuersatzes von 3,5 % auf die in den Unterlagen zum LFA des Jahres 2015 ausgewiesene Bemessungsgrundlage angewandt wird. Alle Geberländer leisten in diesem Szenario geringere Beiträge und die meisten Empfängerländer erhalten niedrigere Ausgleichszahlungen. Ausnahmen sind Berlin und Schleswig-Holstein. Der Effekt scheint insbesondere davon abzuhängen, wie sich das Grunderwerbsteueraufkommen zur gewichteten Einwohnerzahl verhält. Die Berechnungen geben allerdings nicht her, wie sich die Steuersatzanhebung eines einzelnen Landes auswirkt (siehe dazu die Szenarien d und e).

c) Konstanter Steuersatz von 3,5 %, mit Verhaltensanpassung

In diesem Szenario würde Hessen mehr in den Länderfinanzausgleich zahlen, da es durch den inzwischen recht hohen Steuersatz im eigenen Land stärkere Einbußen bei der Bemessungsgrundlage gehabt haben dürfte. In der kontrafaktischen Situation ohne Steuererhöhung und mit Verhaltensreaktion, also mit einer höheren Bemessungsgrundlage, wäre die Finanzkraft Hessens im Vergleich zu Szenario b somit gestärkt. In einer ähnlichen Situation befinden sich die Nehmerländer Berlin und Schleswig-Holstein, die beide relativ hohe Steuersätze und Grunderwerbsteueraufkommen haben. Sachsen und Bayern, die Länder mit einem anhaltend niedrigen Grunderwerbsteuersatz, zahlen im Szenario mit Verhaltensreaktion gut 80 Mio. Euro weniger in den Finanzausgleich ein bzw. bekommen knapp 30 Mio. mehr ausgezahlt. Der Vergleich zum Szenario b zeigt somit, wie die Länder mit niedrigen Steuersätzen über den Länderfinanzausgleich die Mindereinnahmen durch Verhaltensreaktionen in den Ländern, die die Steuersätze angehoben haben, mitfinanzieren.

---

<sup>4</sup> Details zu den Berechnungen der einzelnen Szenarien finden sich im Tabellenanhang A.

**Tabelle 3:**  
**Simulationsergebnisse für Grunderwerbsteuer und Länderfinanzausgleich – Szenarien a bis g**

	Basis		a		b		c		d		e		f		g	
	LFA	GrEwSt	LFA	GrEwSt	LFA	GrEwSt	LFA	GrEwSt								
NW	1 021	2 534	799	2 534	980	1 480	935	1 741	927	2142	761	2534	1024	2534	1016	2534
BY	-5 449	1 570	-4 996	1 570	-5 345	1 570	-5 265	1 570	-5 420	1570	-5400	1570	-5456	1570	-5457	1570
BW	-2 313	1 604	-2 321	1 604	-2 286	1 126	-2 290	1 236	-2 295	1604	-2270	1604	-2315	1604	-2319	1604
NI	418	825	422	825	381	578	392	635	422	825	442	825	421	825	417	825
HE	-1 720	1 151	-1 860	1 151	-1 694	676	-1 732	793	-1709	1151	-1696	1151	-1722	1151	-1723	1151
SN	1 023	256	1 103	256	985	256	1 012	256	1023	256	1036	256	1025	256	1022	256
RP	349	432	351	432	330	303	336	333	352	432	363	432	350	432	348	432
ST	597	134	598	134	562	94	570	103	594	134	602	134	599	134	597	134
SH	248	545	176	545	256	294	235	358	253	545	261	545	247	545	246	545
TH	581	125	581	125	546	87	554	96	578	125	585	125	583	125	582	125
BB	495	277	492	277	483	189	485	210	497	277	505	277	496	277	494	277
MV	473	171	473	171	464	120	466	132	474	171	479	171	473	171	472	171
SL	152	84	142	84	139	49	139	58	151	84	154	84	152	84	152	84
BE	3 613	960	3 498	960	3 656	561	3 618	659	3629	960	3645	960	3611	960	3608	960
HH	-112	479	-84	479	-79	372	-79	396	-103	479	-98	479	-114	692	-81	609
HB	626	103	627	103	623	72	624	79	627	103	630	103	626	103	626	103
Σ		11 249		11 249		7 828		8 654		10857		11249		11461		11378
LFA V	9 595		9 261		9 403		9 367		9527		9464		9607		9581	

In Mio. Euro. LFA: Abführungen (-) und Zuweisungen (+) über den Länderfinanzausgleich. GrEwSt: Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. LFA V: Volumen des Länderfinanzausgleichs (Summe aller Zuweisungen).

**Quelle:** Bundesministerium der Finanzen, vorläufige Ergebnisse zum Länderfinanzausgleich 2015; eigene Berechnungen.

d) Keine Steuersatzanhebung in NRW

NRW hat den Grunderwerbsteuersatz zum 1.1.2015 von 5 auf 6,5 % angehoben. Unterstellt wird nun, dass diese Anhebung nicht erfolgt wäre. Es zeigt sich, dass dem Land Einnahmen von rund 390 Mio. Euro entgangen wären (unter Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen). Zugleich hätte es gut 90 Mio. Euro weniger aus dem Länderfinanzausgleich erhalten. Bayern hingegen hätte bei einem Unterbleiben der Steuersatzanhebung rund 30 Mio. Euro weniger in den Länderfinanzausgleich zahlen müssen.

e) Steuersatzanhebung in NRW fließt eins zu eins in die Berechnung der Finanzkraftmesszahl

Aus den Berechnungen zum Szenario d geht hervor, dass NRW durch die Anhebung der Grunderwerbsteuer rund 390 Mio. Euro Mehreinnahmen erhalten hat. Würden diese Mehreinnahmen im Länderfinanzausgleich berücksichtigt, hätte NRW etwa 170 Mio. Euro weniger aus dem Länderfinanzausgleich erhalten als ohne Steuererhöhung (anstatt gut 90 Mio. mehr in der jetzigen Regelung).

f) Hamburg hebt Steuersätze an, ohne Verhaltensanpassung

Dieses Szenario illustriert, dass die „Wirkung“ des Länderfinanzausgleichs von der Relation zwischen Grunderwerbsteuereinnahmen und gewichteter Personenzahl abhängt. Hamburg hat relativ hohe Grunderwerbsteuereinnahmen, so dass ein Anstieg des Durchschnittssteuersatzes hier über den Länderfinanzausgleich zu, wenn auch moderaten, Belastungen führt. Hamburg muss in diesem Szenario mehr abführen. Allerdings wird hier angenommen, dass Preise und Transaktionsvolumen durch die Steuersatzanhebung unverändert bleiben. Die Berechnungen des folgenden Szenarios zeigen, dass hier die bedeutenderen Effekte des Länderfinanzausgleichs zu vermuten sind.

g) Hamburg hebt Steuersätze an, mit Verhaltensanpassung

In diesem Szenario hebt Hamburg die Grunderwerbsteuersätze analog zum Szenario f. an. Im Vergleich zu Szenario f sind die Steuereinnahmen um gut 80 Mio. Euro niedriger. Die Verhaltensanpassungen mindern also die Mehreinnahmen aus der Steuersatzanhebung. Allerdings mindert der Länderfinanzausgleich diesen Effekt. Die Abführungen Hamburgs sind über 30 Mio. Euro unter denen des Basisszenarios und des Szenarios f.

Die Szenarien zeigen mehrere Aspekte der derzeitigen Regelung zur Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer im Länderfinanzausgleich auf. Im Fall, dass das Verhältnis zwischen gewichteter Einwohnerzahl und hypothetischer Grunderwerbsteuereinnahmen unterdurchschnittlich ist, werden Steuersatzerhöhungen durch den Länderfinanzausgleich zusätzlich begünstigt. Negative Effekte aus Verhaltensreaktionen werden aus Sicht des Landes, das die Steuersätze

erhöht, durch den Länderfinanzausgleich deutlich gemildert. Zugleich lässt sich auch darstellen, dass, sofern die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer nicht gesondert im Länderfinanzausgleich berücksichtigt werden, dieser die Mehreinnahmen aus der Steuersatzerhöhung deutlich mindern.

## 6 FAZIT

Derzeit wird die Grunderwerbsteuer anhand des bundesweiten Durchschnittsteuersatzes in den Länderfinanzausgleich für jedes Land einbezogen. Dabei ist das Ziel, eine größere Steuerautonomie der Länder zu erreichen, so dass Mehreinnahmen aus den Steuererhöhungen überwiegend bei den Ländern verbleiben, also kein Anreiz besteht Steuersatzsenkungen zu Lasten der anderen Länder durchzuführen. In den vergangenen Jahren haben viele Länder die Steuersätze merklich angehoben.

Durch die Regelungen zum Länderfinanzausgleich bestehen für Länder, die ein niedriges Verhältnis zwischen hypothetischem Grunderwerbsteueraufkommen (Steuerkraftzahl) und Einwohnerzahl haben, zusätzliche Anreize, die Steuersätze zu erhöhen. Eine Steuersatzerhöhung wird zumeist mit steigenden Zuweisungen bzw. geringeren Beiträgen von bzw. zum Länderfinanzausgleich begleitet. Auch werden Verluste aus Verhaltensanpassungen durch den Länderfinanzausgleich zumindest zum Teil kompensiert, was wiederum zusätzliche Anreize zur Steuersatzerhöhung aus Sicht des einzelnen Landes liefert.

Alternativ hätte der Steuersatz, mit dem die Grunderwerbsteuer im Länderfinanzausgleich berücksichtigt wird, fixiert werden sollen. Dadurch wären bei einer Steuersatzanpassung keine zusätzlichen Effekte aus dem Länderfinanzausgleich entstanden, zudem hätten bei der Bestimmung dieser hypothetischen Größe Verhaltensreaktionen herausgerechnet werden sollen. Es ist kaum nachvollziehbar, warum die Ländergemeinschaft die durch die Steuersatzerhöhung induzierten Steuerausfälle tragen soll. Der Länderfinanzausgleich in seiner jetzigen Form endet zum Jahr 2020. Die nachfolgende Regelung sieht vor, dass der Ausgleich durch den Bund vorgenommen wird. Die Kritik an der Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer bleibt dadurch erhalten. Die Höhe der Zuweisungen des Bundes an die Länder wird weiterhin beeinträchtigt werden, so dass die Länder wohl auch weiterhin über den Ausgleichsmechanismus zusätzliche Anreize für die Anhebung von Grunderwerbsteuersätzen haben.

## LITERATUR

- Aregger, N., M. Brown und E. Rossi (2013). Can a Transaction Tax or Capital Gains Tax smooth House Prices? Swiss National Bank Working Papers 2013-2. Zürich.
- Bechtoldt, S., R. Freier, J. Geyer und F. Kühn (2014). Acht Jahre nach der Reform der Grunderwerbsteuer: Bundesländer nutzen ihre Spielräume für Steuererhöhungen. *DIW Wochenbericht* 50.2014: 1283–1290.
- Best, M.C., und H.J. Kleven (2015). Housing Market Responses to Transaction Taxes: Evidence From Notches and Stimulus in the UK. Mimeo.
- Boysen-Hogrefe, J., K.-J. Gern, D. Groll, N. Jannsen, S. Kooths, M. Plödt, T. Schwarzmüller, B. van Roye und J. Scheide (2014). Finanz- und Wirtschaftspolitik bei einer anhaltenden monetären Expansion. Kieler Beiträge zur Wirtschaftspolitik 5. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Broer, M. (2008). Wirkung einer Feiertagsbereinigung des Länderfinanzausgleichs: eine empirische Analyse des deutschen Finanzausgleichs. Discussion papers // German Institute for Economic Research 769. Berlin.
- Costello, G. (2006). The impact of stamp duty reductions on demand in the Perth housing market. *Pacific Rim Property Research Journal* 12 (2): 198–212.
- Dachis, B., G. Duranton und M.A. Turner (2012). The effects of land transfer taxes on real estate markets: evidence from a natural experiment in Toronto. *Journal of Economic Geography* 12: 327–354.
- Fritzsche, C. und L. Vandreii (2016). The German Real Estate Transfer Tax: Evidence for Single-Family Home Transactions. Ifo Working Paper 232. München.
- Homburg, S. (2004). Stellungnahme zur Anhörung der Bundesstaatskommission am 11. März 2004, in: Deutscher Bundestag und Bundesrat (Hrsg.) Dokumentation der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, Kommissionsdrucksache 0024, Berlin.
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) (2012). Probleme der Grunderwerbsteuer und ihrer Anhebung durch die Länder. Endbericht, Forschungsprojekt im Auftrag der Bundesvereinigung Spitzenverbände der Immobilienwirtschaft. Berlin.
- Slemrod, J., C. Weber und H. Shan (2016). The Behavioral Response to Housing Transfer Taxes: Evidence from a Notched Change in D. C. Policy. Mimeo.

## TABELLENANHANG

**Tabelle A1:  
Datenbasis**

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB
Einwohnerzahl	17 683 129	12 744 475	10 777 514	7 860 528	6 116 203	4 055 888	4 021 211	2 231 044	2 841 016	2 154 816	2 464 526	1 600 599	989 263	3 484 995	1 770 162	663 609
Gemeindesteuern	12 476	11 638	9 350	5 402	5 567	1 857	2 648	1 006	1 833	933	1 332	687	568	2 184	2 113	499
Ländersteuern ohne GrEwSt	48 248	41 386	32 514	21 770	18 726	11 014	11 009	6 125	7 699	5 922	6 670	4 326	2 729	9 095	6 359	1 781
GrEwSt Steuerkraftzahl	2 127	2 256	1 618	831	971	368	435	135	423	125	272	172	70	806	535	104
GrEwSt Tatsächlich	2 534	1 570	1 604	825	1 151	256	432	134	545	125	277	171	84	960	479	103
Finanzkraftmesszahl	62 852	55 280	43 481	28 003	25 264	13 238	14 092	7 266	9 955	6 981	8 274	5 185	3 367	12 085	9 007	2 384
Gewichtung Ländersteuern	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	135	135	135
Gewichtung Gemeindesteuern	100	100	100	100	100	100	100	102	100	100	103	105	100	135	135	135
Ausgleichsmesszahl	64 900	46 774	39 555	28 849	22 448	14 886	14 759	8 220	10 427	7 909	9 098	5 932	3 631	17 267	8 771	3 288
Ausgleichszuweisungen	1 021	0	0	418	0	1 023	349	597	248	581	495	473	152	3 613	0	626
Ausgleichsbeiträge	0	5 449	2 313	0	1 720	0	0	0	0	0	0	0	0	0	112	0

**Quelle:** Bundesministerium der Finanzen, vorläufige Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2015.

**Tabelle A2:  
Szenario a**

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB
Einwohnerzahl	17 683 129	12 744 475	10 777 514	7 860 528	6 116 203	4 055 888	4 021 211	2 231 044	2 841 016	2 154 816	2 464 526	1 600 599	989 263	3 484 995	1 770 162	663 609
Gemeindesteuern	12 476	11 638	9 350	5 402	5 567	1 857	2 648	1 006	1 833	933	1 332	687	568	2 184	2 113	499
Ländersteuern ohne GrEwSt	48 248	41 386	32 514	21 770	18 726	11 014	11 009	6 125	7 699	5 922	6 670	4 326	2 729	9 095	6 359	1 781
GrEwSt Steuerkraftzahl	2 534	1 570	1 604	825	1 151	256	432	134	545	125	277	171	84	960	479	103
GrEwSt Tatsächlich	2 534	1 570	1 604	825	1 151	256	432	134	545	125	277	171	84	960	479	103
Finanzkraftmesszahl	63 259	54 594	43 468	27 997	25 444	13 126	14 088	7 265	10 077	6 980	8 279	5 184	3 381	12 239	8 951	2 383
Gewichtung Ländersteuern	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	135	135	135
Gewichtung Gemeindesteuern	100	100	100	100	100	100	100	102	100	100	103	105	100	135	135	135
Ausgleichsmesszahl	64 900	46 774	39 555	28 849	22 448	14 886	14 759	8 220	10 427	7 909	9 098	5 932	3 631	17 267	8 771	3 288
Ausgleichszuweisungen	799	0	0	422	0	1 103	351	598	176	581	492	473	142	3 498	0	627
Ausgleichsbeiträge	0	4 996	2 321	0	1 860	0	0	0	0	0	0	0	0	0	84	0

**Quelle:** Bundesministerium der Finanzen, vorläufige Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2015; eigene Berechnungen.

**Tabelle A3:  
Szenario b**

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB
Einwohnerzahl	17 683 129	127 44 475	10 777 514	7 860 528	6 116 203	4 055 888	40 21 211	2 231 044	2 841 016	2 154 816	2 464 526	1 600 599	989 263	3 484 995	1 770 162	663 609
Gemeindesteuern	12 476	11 638	9 350	5 402	5 567	1 857	2 648	1 006	1 833	933	1 332	687	568	2 184	2 113	499
Ländersteuern ohne GrEwSt	48 248	41 386	32 514	21 770	18 726	11 014	11 009	6 125	7 699	5 922	6 670	4 326	2 729	9 095	6 359	1 781
GrEwSt Steuerkraftzahl	1 480	1 570	1 126	578	676	256	303	94	294	87	189	120	49	561	372	72
GrEwSt Tatsächlich	1 480	1 570	1 126	578	676	256	303	94	294	87	189	120	49	561	372	72
Finanzkraftmesszahl	62 205	54 594	42 989	27 751	24 969	13 126	13 960	7 225	9 826	6 943	8 191	5 132	3 346	11 840	8 844	2 352
Gewichtung Ländersteuern	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	135	135	135
Gewichtung Gemeindesteuern	100	100	100	100	100	100	100	102	100	100	103	105	100	135	135	135
Ausgleichsmesszahl	64 176	46 253	39 114	28 528	22 197	14 720	14 594	8 129	10 311	7 820	8 997	5 866	3 590	17 075	8 673	3 251
Ausgleichzuweisungen	980	-	-	381	-	985	330	562	256	546	483	464	139	3 656	-	623
Ausgleichsbeiträge	-	5 345	2 286	-	1 694	-	-	-	-	-	-	-	-	-	79	-

**Quelle:** Bundesministerium der Finanzen, vorläufige Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2015; eigene Berechnungen.

**Tabelle A4:  
Szenario c**

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB
Einwohnerzahl	17 683 129	127 44 475	10 777 514	7 860 528	6 116 203	4 055 888	40 21 211	2 231 044	2 841 016	2 154 816	2 464 526	1 600 599	989 263	3 484 995	1 770 162	663 609
Gemeindesteuern	12 476	11 638	9 350	5 402	5 567	1 857	2 648	1 006	1 833	933	1 332	687	568	2 184	2 113	499
Ländersteuern ohne GrEwSt	48 248	40 700	32 132	21 575	18 548	10 902	10 906	6 093	7 634	5 893	6 607	4 285	2 716	8 949	6 220	1 757
GrEwSt Steuerkraftzahl	1 741	1 570	1 236	635	793	256	333	103	358	96	210	132	58	659	396	79
GrEwSt Tatsächlich	1 741	1 570	1 236	635	793	256	333	103	358	96	210	132	58	659	396	79
Finanzkraftmesszahl	62 465	54 594	43 100	27 807	25 086	13 126	13 989	7 234	9 890	6 951	8 212	5 144	3 354	11 938	8 868	2 359
Gewichtung Ländersteuern	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	135	135	135
Gewichtung Gemeindesteuern	100	100	100	100	100	100	100	102	100	100	103	105	100	135	135	135
Ausgleichsmesszahl	64 351	46 379	39 221	28 605	22 258	14 760	14 634	8 151	10 339	7 842	9 022	5 882	3 600	17 121	8 696	3 260
Ausgleichzuweisungen	932	-	-	392	-	1 014	336	571	234	555	486	466	139	3 616	-	624
Ausgleichsbeiträge	-	5 260	2 290	-	1 735	-	-	-	-	-	-	-	-	-	79	-

**Quelle:** Bundesministerium der Finanzen, vorläufige Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2015; eigene Berechnungen.

**Tabelle A5:  
Szenario d**

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB
Einwohnerzahl	17 683 129	12 744 475	10 777 514	7 860 528	6 116 203	4 055 888	4 021 211	2 231 044	2 841 016	2 154 816	2 464 526	1 600 599	989 263	3 484 995	1 770 162	663 609
Gemeindesteuern	12 476	11 638	9 350	5 402	5 567	1 857	2 648	1 006	1 833	933	1 332	687	568	2 184	2 113	499
Ländersteuern ohne GrEwSt	48 248	41 386	32 514	21 770	18 726	11 014	11 009	6 125	7 699	5 922	6 670	4 326	2 729	9 095	6 359	1 781
GrEwSt Steuerkraftzahl	2 215	2 138	1 533	787	920	348	412	128	401	119	258	163	67	764	507	98
GrEwSt Tatsächlich	2 142	1 570	1 604	825	1 151	256	432	134	545	125	277	171	84	960	479	103
Finanzkraftmesszahl	62 939	55 162	43 396	27 960	25 213	13 219	14 069	7 259	9 932	6 974	8 260	5 176	3 363	12 042	8 979	2 378
Gewichtung Ländersteuern	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	135	135	135
Gewichtung Gemeindesteuern	100	100	100	100	100	100	100	102	100	100	103	105	100	135	135	135
Ausgleichsmesszahl	64 817	46 715	39 505	28 813	22 419	14 867	14 740	8 210	10 414	7 898	9 087	5 924	3 626	17 245	8 759	3 284
Ausgleichzuweisungen	927	0	0	422	0	1 023	352	594	253	578	497	474	151	3 629	0	627
Ausgleichsbeiträge	0	5 420	2 295	0	1 709	0	0	0	0	0	0	0	0	0	103	0

**Quelle:** Bundesministerium der Finanzen, vorläufige Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2015; eigene Berechnungen.

**Tabelle A6:  
Szenario e**

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB
Einwohnerzahl	17 683 129	12 744 475	10 777 514	7 860 528	6 116 203	4 055 888	4 021 211	2 231 044	2 841 016	2 154 816	2 464 526	1 600 599	989 263	3 484 995	1 770 162	663 609
Gemeindesteuern	12 476	11 638	9 350	5 402	5 567	1 857	2 648	1 006	1 833	933	1 332	687	568	2 184	2 113	499
Ländersteuern ohne GrEwSt	48 248	41 386	32 514	21 770	18 726	11 014	11 009	6 125	7 699	5 922	6 670	4 326	2 729	9 095	6 359	1 781
GrEwSt Steuerkraftzahl	2 607	2 138	1 533	787	920	348	412	128	401	119	258	163	67	764	507	98
GrEwSt Tatsächlich	2 534	1 570	1 604	825	1 151	256	432	134	545	125	277	171	84	960	479	103
Finanzkraftmesszahl	63 331	55 162	43 396	27 960	25 213	13 219	14 069	7 259	9 932	6 974	8 260	5 176	3 363	12 042	8 979	2 378
Gewichtung Ländersteuern	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	135	135	135
Gewichtung Gemeindesteuern	100	100	100	100	100	100	100	102	100	100	103	105	100	135	135	135
Ausgleichsmesszahl	64 900	46 774	39 555	28 849	22 448	14 886	14 759	8 220	10 427	7 909	9 098	5 932	3 631	17 267	8 771	3 288
Ausgleichzuweisungen	761	0	0	442	0	1 036	363	602	261	585	505	479	154	3 645	0	630
Ausgleichsbeiträge	0	5 400	2 270	0	1 696	0	0	0	0	0	0	0	0	0	98	0

**Quelle:** Bundesministerium der Finanzen, vorläufige Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2015; eigene Berechnungen.

**Tabelle A7:**  
**Szenario f**

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB
Einwohnerzahl	17 683 129	12 744 475	10 777 514	7 860 528	6 116 203	4 055 888	4 021 211	2 231 044	2 841 016	2 154 816	2 464 526	1 600 599	989 263	3 484 995	1 770 162	663 609
Gemeindesteuern	12 476	11 638	9 350	5 402	5 567	1 857	2 648	1 006	1 833	933	1 332	687	568	2 184	2 113	499
Ländersteuern ohne GrEwSt	48 248	41 386	32 514	21 770	18 726	11 014	11 009	6 125	7 699	5 922	6 670	4 326	2 729	9 095	6 359	1 781
GrEwSt Steuerkraftzahl	2 167	2 299	1 649	847	989	374	444	137	431	128	277	175	72	821	545	106
GrEwSt Tatsächlich	2 534	1 570	1 604	825	1 151	256	432	134	545	125	277	171	84	960	692	103
Finanzkraftmesszahl	62 892	55 323	43 512	28 019	25 282	13 245	14 100	7 269	9 963	6 983	8 279	5 188	3 368	12 100	9 017	2 386
Gewichtung Ländersteuern	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	135	135	135
Gewichtung Gemeindesteuern	100	100	100	100	100	100	100	102	100	100	103	105	100	135	135	135
Ausgleichsmesszahl	64 945	46 807	39 583	28 869	22 463	14 896	14 769	8 226	10 434	7 914	9 105	5 936	3 633	17 279	8 777	3 290
Ausgleichzuweisungen	1 024	0	0	421	0	1 025	350	599	247	583	496	473	152	3 611	0	626
Ausgleichsbeiträge	0	5 456	2 315	0	1 722	0	0	0	0	0	0	0	0	0	114	0

**Quelle:** Bundesministerium der Finanzen, vorläufige Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2015; eigene Berechnungen.

**Tabelle A8:**  
**Szenario g**

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB
Einwohnerzahl	17 683 129	12 744 475	10 777 514	7 860 528	6 116 203	4 055 888	4 021 211	2 231 044	2 841 016	2 154 816	2 464 526	1 600 599	989 263	3 484 995	1 770 162	663 609
Gemeindesteuern	12 476	11 638	9 350	5 402	5 567	1 857	2 648	1 006	1 833	933	1 332	687	568	2 184	2 113	499
Ländersteuern ohne GrEwSt	48 248	41 386	32 514	21 770	18 726	11 014	11 009	6 125	7 699	5 922	6 670	4 326	2 729	9 095	6 359	1 781
GrEwSt Steuerkraftzahl	2 164	2 296	1 646	845	988	374	443	137	430	128	277	175	72	820	479	106
GrEwSt Tatsächlich	2 534	1 570	1 604	825	1 151	256	432	134	545	125	277	171	84	960	609	103
Finanzkraftmesszahl	62 889	55 319	43 509	28 018	25 281	13 245	14 100	7 268	9 962	6 983	8 279	5 188	3 368	12 099	8 951	2 386
Gewichtung Ländersteuern	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	135	135	135
Gewichtung Gemeindesteuern	100	100	100	100	100	100	100	102	100	100	103	105	100	135	135	135
Ausgleichsmesszahl	64 928	46 794	39 572	28 862	22 457	14 892	14 765	8 224	10 431	7 912	9 102	5 934	3 632	17 275	8 774	3 289
Ausgleichzuweisungen	1 016	0	0	417	0	1 022	348	597	246	582	494	472	152	3 608	0	626
Ausgleichsbeiträge	0	5 457	2 319	0	1 723	0	0	0	0	0	0	0	0	0	81	0

**Quelle:** Bundesministerium der Finanzen, vorläufige Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2015; eigene Berechnungen.